Bundesrat Drucksache **1132/1/94**

06.02.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AS - In - K - U - Wi

zu **Punkt** der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

KOM(94) 477 endg.; Ratsdok. 10974/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),

der Ausschuß für Kulturfragen (K) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
In
Wi
2.[EU,In]

1. Der Bundesrat begrüßt die vereinbarte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits. Das Abkommen [stärkt den Frieden in Europa,] erleichtert eine umfassende Zusammenarbeit und wird den wirtschaftlichen Wohlstand aller Partner mehren. Der Bundesrat und die Länder sind entschlossen, dieses Abkommen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit Leben zu erfüllen.

EU
K

3. Der Bundesrat begrüßt die geplante Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, allgemeiner und beruflicher Bildung und in der Kultur. Er tritt dafür ein, die Bildungs- und Kulturprogramme der Gemeinschaft so bald wie möglich für die Republik Moldau zu öffnen.

Ausgeliefert am 07. FEB. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EU K

4. Der Bundesrat wiederholt seinen Standpunkt, daß Kooperationsabkommen, die eine Zusammenarbeit in Bildung und Kultur vorsehen, auf Artikel 126 Abs. 3, Artikel 127 Abs. 3 und Artikel 128 Abs. 3 EG-Vertrag zu stützen sind - vgl. zuletzt die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Dezember 1994 - BR-Drucksache 981/94 (Beschluß) -. Er fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, daß diese Rechtsgrundlagen im Beschluß des Rates und der Kommission genannt werden. Er bittet die Bundesregierung zu berichten, in welcher Weise sie die bisherigen Stellungnahmen des Bundesrates zu dieser Frage berücksichtigt hat - vgl. BR-Drucksachen 701/94 (Beschluß), 712/94 (Beschluß) und 981/94 (Beschluß) -.

EU Wi

5. Der Bundesrat stellt - wie bereits zum Abkommen mit der Russischen Föderation (Beschluß des Bundesrates vom 23. September 1994, BR-Drucksache 701/94 - Beschluß -) fest, daß die Europäischen Gemeinschaften für die in Artikel 33 Abs. 3 des Abkommens enthaltene Vereinbarung über die Benutzung von Binnenwasserstraßen nicht zuständig sind. Main, Main-Donau-Kanal, Rhein und Donau sind nationale Wasserstraßen bzw. stehen unter internationalen Flußregimen der Anrainerstaaten. Die Europäische Kommission hatte kein Verhandlungsmandat für diese Vereinbarung. Da die betroffenen Mitgliedstaaten derartige Verhandlungen mindestens ebenso gut führen können, wird die Erteilung eines Verhandlungsmandats auch für künftige Abkommen im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip abgelehnt. Die Fragen einer Öffnung der Binnenwasserstraßen können entweder bilateral oder zwischen der Anrainerstaatengemeinschaft und dem Drittstaat geregelt werden.

EU In K

6. Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 - BR-Drucksache 799/93 (Beschluß) - stellt der Bundesrat fest, daß auch dieses Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland erst ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

B

7. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.